

## PKF WMS Rechtstipp – November 2024

### Mitteilungspflicht für alle elektronischen Aufzeichnungssysteme (eAS)



Ab dem 01.01.2025 sind alle Unternehmer, die elektronische Kassensysteme nutzen, verpflichtet diese Systeme an das Finanzamt zu melden. Im Falle der Nichteinhaltung droht eine überhöhte Schätzung der Einnahmen und die Verhängung von Zwangsgeldern. Im Folgenden erhalten Sie die wichtigsten Informationen hinsichtlich der Neuregelung.

Zur Mitteilung über das eAS an das Finanzamt verpflichtet ist jeweils die steuerpflichtige Person, die im Besitz eines eAS ist, bzw. ihr gesetzlicher Vertreter (§ 34 AO). Zulässig ist auch die Bevollmächtigung eines Dritten (z.B. Ihres Steuerberaters). Die Meldepflicht besteht unabhängig von der Art der Anschaffung (Kauf, Miete, Schenkung, unentgeltliche Leihe, Leasing) und der tatsächlichen Nutzung des eAS. Zu melden sind sämtliche elektronische Aufzeichnungsgeräte mit Kassenfunktion (Registrier- bzw. PC-Kassen, Kassen Apps, Warenwirtschaftssysteme mit Kassenfunktion), EU-Taxameter und Wegstreckenzähler.

Es besteht bei der Mitteilung an das Finanzamt ein Wahlrecht zwischen der Direkteingabe der Daten im Elster Formular „Mitteilungsformular nach § 146a Abs. 4 AO“ auf [elster.de](https://www.elster.de) (Upload einer XML-Datei) und der Datenübertragung aus einer Software über die EriC-Schnittstelle (Elster Rich Client). Die Mitteilung hat innerhalb eines Monats ab Anschaffung, Änderung, Außerbetriebnahme, Wechsel der eAS innerhalb der Betriebsstätten, Totalschaden oder Diebstahl/Verlust zu erfolgen. Für

die Übergangszeit gilt, dass bei Anschaffung eines eAS vor dem 01.07.2025 die Mitteilung bis zum 31.07.2025 erfolgen muss und die Außerbetriebnahme des eAS vor dem 01.07.2025 nur zu melden ist, wenn die Anmeldung im Jahr 2025 erfolgt ist. Die Mitteilung hat den Namen und die Steuernummer des Steuerpflichtigen, die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, die Art und die Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme sowie ihre Seriennummern und das Datum der Anschaffung bzw. der Außerbetriebnahme des eAS zu enthalten. Jedes eAS ist eindeutig einer Betriebsstätte zuzuordnen. Im Falle einer Übermittlung fehlerhafter Werte ist dieses unverzüglich und vollumfänglich unter Angabe des konkreten elektronischen Aufzeichnungsgeräts, über das fehlerhafte Werte übermittelt wurden, zu korrigieren.

**PKF WMS GmbH & Co. KG**

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberater Rechtsanwälte**

Martinsburg 15 · 49078 Osnabrück

Telefon: 0541 944 22 - 0